

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Nazarei.

# III. Buch C. VI.

Auff Ebressch heisst  
der dies Vieser vnd  
wer sie heilt heisst  
Nazir / Welchem  
nach auch unser  
S E R R Ihesus  
Christus Nazare-  
nus heisst / Vnd  
Weinbeeren gemacht wird / Er sol weder frische noch duorre  
weinbeer essen / so  
er der rechte Nazir  
lange solch sein gelubd weret / Auch sol er nichts essen / das man vom Weinstock  
macht / weder weinkern noch hulsen.



**N**oder HERR redet mit Mose vnd sprach / Sage den kindern  
Israel / vnd sprich zu jnen / Wenn ein Man oder Weib ein sonder  
lich gelubd thut dem HERRN sich zu enthalten / Der sol sich  
Weins vnd starks Getrencks enthalten / weinessig oder starks  
getrancks essig sol er auch nicht trincken / auch nichts das aus  
Weinbeeren gemacht wird / Er sol weder frische noch duorre  
weinbeer essen / so  
er der rechte Nazir lange solch sein gelubd weret / Auch sol er nichts essen / das man vom Weinstock  
macht / weder weinkern noch hulsen.

**S**O lange die zeit solchs seines gelubds weret / sol kein Schermesser vber  
sein Heubt faren / bis das die zeit aus sey / die er dem HERRN gelobt hat /  
Denn er ist heilig / vnd sol das har auf seinem Heubt lassen frey wachsen. Die  
ganze zeit vber / die er dem HERRN gelobt hat / sol er zu keinem Todten ges  
hen. Er sol sich auch nicht verunreinigen an dem tod seines Vaters / seiner  
Mutter / seines Bruders oder seiner Schwester / Denn das gelubd seines Gots  
tes ist auf seinem Heubt / vnd die ganze zeit vber seines gelubds / sol er dem  
HERRN heilig sein.

**V**nd wo jemand fur jm unverehens plötzlich stirbt / Da wird das Heubt  
seines gelubds verunreinigt / Darumb sol er sein Heubt bescheren am tage sei  
ner reinigung / das ist am siebenden tage. Und am achten tage sol er zwei Dor  
deltauben bringen oder zwei Jungtauben zum Priester fur die thür der Hüt  
ten des Stifts. Und der Priester sol eine zum Sündopffer / vnd die ander  
zum Brandopffer machen / vnd in versünen / das er sich an einem Todten ver  
sündiget hat / vnd also sein Heubt desselben tages heiligen das er dem HERR  
N die zeit seines gelubds aushalte / Und sol ein jerig Lamb bringen zum  
Schuldopffer. Aber die vorigen tage sollen vmb sonst sein / Darumb das sein  
gelubd verunreinigt ist.

**D**IS ist das gesetz des Verlobten / Wenn die zeit seines gelubds aus ist /  
So sol man in bringen fur die thür der Hütten des Stifts. Und er sol  
bringen sein Opffer dem HERRN / ein jerig lamb on wandel zum Brandop  
ffer / vnd ein jerig schaf on wandel zum Sündopffer / vnd einen widder on  
wandel zum Dankopffer / vnd einen korbe mit vngesewrten Buchen von semel  
melh mit öle gemenget / vnd vngesewrte fladen mit öle bestrichen / vnd je  
Speisopffer vnd Trankopffer.

**V**nd der Priester sols fur den HERRN bringen / vnd sol sein Sündop  
ffer vnd sein Brandopffer machen. Und den widder sol er zum Dankopffer  
machen dem HERRN / sampt dem korbe mit dem vngesewrten Brot / Und  
sol auch sein Speisopffer vnd sein Trankopffer machen. Und sol dem Ver  
lobten das heubt seines gelubds bescheren fur der thür der Hütten des Stifts  
vnd sol das Heubthar seines gelubds nemen vnd auss feur werffen / das vñ  
ter dem Dankopffer ist. Und sol den gekochten bug nemen von dem widder /  
vnd einen vngesewrten Buchen aus dem korbe / vnd einen vngesewrten fla  
den / vnd sols dem Verlobten auss seine hende legen / nach dem er sein gelubd  
abgeschoren hat / vnd sols fur dem HERRN Weben / Das ist heilig dem Prie  
ster / sampt zu der Webebrust vnd der Hebeschultern / Darnach mag der Ver  
lobter wein trincken. Das ist das gesetz des Verlobten / der sein Opffer dem  
HERRN gelobt / von wegen seines gelubds / ausser dem / was er sonst ver  
mag / Wie er gelobet hat / sol er thun nach dem Gesetz seins gelubds.

**V**nd der HERR redet mit Mose / vnd sprach / Sage Aaron vnd seinen  
Sönen / vnd sprich / Also solt jr sagen zu den kindern Israel / wenn jr sie Eccl.36.  
segnet.

DER HERR segne dich / vnd behüte dich.

Der HERR lasse sein Angesicht leuchten über dir / Und sey dir gnedig.

Der